

Ausfall des Praxisinhabers einer kinder- und jugendärztlichen Praxis – die juristische Nothilfe¹, Teil 1

Unfall, Krankheit oder Tod: Fällt der Inhaber der kinder- und jugendärztlichen Praxis aus, müssen sofort Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung und Fortführung der Praxis bestehen. Grund genug, eine angemessene und vorausschauende Vorsorge zu treffen.

Wer, wie, was, wo?: Durch Bevollmächtigung und klare Handlungsanweisungen in einem Vorsorgeordner sind vertrauenswürdige Personen in die Lage zu versetzen, die Praxis des Kinder- und Jugendarztes im Ernstfall auf Kurs zu halten.



Gerrit Tigges



Dr. Christian Maus

I. Einleitung

Auch Kinder- und Jugendärzte sind nicht davor gefeit, dass konkret für sie bzw. ihre Angehörigen durch Unfall, Krankheit oder Tod plötzlich Umstände eintreten, die zu tiefgreifenden Einschnitten in der beruflichen und privaten Situation führen. Im Praxisalltag geht allerdings oft genug der Blick auf die Vorsorge für den eigenen „Notfall“ verloren.

Von einem plötzlichen Ausfall des Praxisinhabers sind neben dem privaten Lebensbereich unmittelbar auch das Schicksal der Praxis und damit die berufliche Existenz betroffen. Regelmäßig fallen ad hoc die Honorareinkünfte aus, während sämtliche Verbindlichkeiten für den Praxisbetrieb - insbesondere für Miete und Personal - fortbestehen. Ohne akute Handlungsmöglichkeiten aufgrund einer angemessenen eigenen Vorsorge kann eine solche Situation für den Praxisbetrieb und damit auch für die Familie existenzgefährdend sein. Es gilt daher Vorsorge zu treffen, insbesondere durch frühzeitige Benennung und Bevollmächtigung derjenigen Personen, welche die Geschicke im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit übernehmen sollen bzw. müssen. Dieser Beitrag soll als Leitfaden dabei eine Anregung und Hilfestellung geben.

II. Allgemeine Vorsorgeverfügungen (privat und beruflich)

Im Todesfall und gleichfalls bei – vorübergehender – Handlungs-/Geschäftsunfähigkeit gilt es für die Angehörigen bzw. Nachfolger des betroffenen Kinder-

und Jugendarztes, sich möglichst rasch einen Überblick insbesondere über die wirtschaftliche und rechtliche Situation im privaten Lebensbereich sowie der Arztpraxis zu verschaffen, um die kurz- und mittelfristig notwendigen Schritte einleiten zu können. Im Rahmen der Vorsorge stellt sich daher zunächst die Frage im Hinblick auf die Personen, die mit den notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu befassen sind, einschließlich deren Handlungsbefugnisse. Gleichfalls gehört es zu einer angemessenen Vorsorge, die Handelnden in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen auch adäquat durchführen zu können. Die Fragen „Was ist zu tun?“ und „Wo finde ich was?“ sollten sich für die handlungsbefugten Personen aufgrund klarer Vorsorgemaßnahmen möglichst unkompliziert und schnell beantworten lassen.

• Bevollmächtigung

Zunächst sind diejenigen Personen, die im Vorsorgefall die notwendigen Handlungen vornehmen sollen, (rechtlich) dazu in die Lage zu versetzen. Im Falle allgemeiner Handlungsunfähigkeit sowie im Todesfall ist daher zuvorderst zu klären, wer für den Betroffenen als dessen Vertreter bzw. Rechtsnachfolger (Erbe) rechtsverbindlich Handlungen vornehmen kann. Entsprechende Verfügungen des Betroffenen für den Ernstfall – in erster Linie durch Bevollmächtigung – sind unerlässlich.

a. Umfang der Vollmacht – generell oder speziell?

¹ Es handelt sich um eine aktualisierte und überarbeitete Fassung des 2013 von G. Tigges in „Aktuelle Kardiologie“ 2(5), S. 328-333, DOI:10.1055/s-0033-1346674, Georg Thieme Verlag KG Stuttgart – New York veröffentlichten Artikels „Der juristische Notfallkoffer – Ausfall des Praxishinhabers“.

Der Umfang einer Vollmacht orientiert sich grundsätzlich an dem durch den Bevollmächtigten zu regelnden Lebenssachverhalt. Die weitestgehende Form der Vollmacht ist die Generalvollmacht, mit der einer Person umfassende Handlungs- und Verfügungsbefugnisse eingeräumt werden. Neben der generellen Bevollmächtigung besteht die Möglichkeit der Erteilung unterschiedlicher Spezialvollmachten entsprechend der zu regelnden Lebensbereiche. Ein Fall der Spezialvollmacht ist die sog. „**Vorsorgevollmacht**“. Sie umfasst als Regelungsbereiche grundsätzlich Gesundheitsangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten sowie die Aufenthaltsbestimmung und ist daher sachlich beschränkt auf die Fälle, in denen der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage ist, seine notwendigen Angelegenheiten in den genannten Bereichen (teilweise oder vollständig) selbst zu regeln.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, einen Bevollmächtigten für den privaten Lebensbereich auf der einen Seite und den unternehmerischen Lebensbereich (Arztpraxis) auf der anderen Seite zu bestellen. So ist auch innerhalb dieser Lebensbereiche eine sachliche Beschränkung etwa auf den Bereich Gesundheit oder Vermögen möglich.

b. Geltung der Vollmacht

Eine Vollmacht – egal ob generell oder speziell – kann und sollte im Hinblick auf ihre Wirksamkeit unter Bedingungen gestellt werden. Es ist zu beachten, dass eine an den Gesundheitszustand bzw. die Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers gekoppelte Bedingung für den Bevollmächtigten praktische Schwierigkeiten bereiten kann. Dieser hat bei Vorlage der Vollmacht stets den Nachweis zu erbringen, dass der Vollmachtgeber tatsächlich geschäfts- bzw. handlungsunfähig ist, wozu es jedenfalls eines ärztlichen Attestes bedarf. Eine Bevollmächtigung auch im Falle des Todes kann dadurch erreicht werden, dass die Wirkung der Vollmacht bei Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit zu Lebzeiten explizit auch über den Tod hinaus erklärt wird, sog. „**transmortale Vollmacht**“.

c. Aufbewahrung/Aushändigung der Vollmacht

Jede Vollmacht nutzt im Vorsorgefall nur dann, wenn der jeweils Bevollmäch-

tigte von ihr schnell und unkompliziert Gebrauch machen kann. Dies setzt einen entsprechenden Zugriff des Bevollmächtigten auf die Vollmacht voraus. Nachdem die Bevollmächtigung einer Person zur Durchführung der eigenen Belange ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, ist es praktikabel, dem Bevollmächtigten die Vollmacht unmittelbar auszuhändigen mit der Anweisung, davon nur im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen. In vielen Fällen empfiehlt sich die Erstellung einer notariell beurkundeten bzw. beglaubigten Vollmacht. Es besteht dann die Möglichkeit zur Hinterlegung beim Notar, der gleichfalls bei der Erstellung behilflich sein kann.

d. Form der Vollmacht

Die Erteilung einer Vollmacht ist grundsätzlich an keine besondere Form gebunden, sollte allerdings allein schon zu Nachweiszwecken **stets schriftlich** erfolgen. Sie kann vollständig handschriftlich verfasst und eigenständig unterschrieben werden. Auch eine maschinell am PC erstellte Vollmacht bzw. die Verwendung von Vordrucken ist – jeweils eigenständig unterzeichnet – möglich. Für eine Vorsorgevollmacht ist die Schriftform in besonderen Fällen zwingend. Bei sehr weitreichender Bevollmächtigung durch Generalvollmacht, von der Verfügungen über ein umfangreiches (Praxis-) Vermögen umfasst sind, empfiehlt es sich, die **Vollmacht auf Grundlage einer notariellen Beurkundung** zu erteilen. Soll die Bevollmächtigung auch Verfügungen etwa über Immobilien und Grundstücke oder Gesellschaftsanteile einer GmbH umfassen, ist eine notarielle Beurkundung gleichfalls obligatorisch.

e. Person des Bevollmächtigten

Angesichts der Tragweite einer Bevollmächtigung ist es selbstverständlich, dass der Bevollmächtigte eine besonders vertrauenswürdige Person ist. Dies kann in erster Linie ein Familienangehöriger, zuvorderst der Ehepartner, sein. Zur Kontrolle eines unbeschränkt Bevollmächtigten kann gleichfalls ein sog. **Kontrollbevollmächtigter** eingesetzt werden, der die Tätigkeiten des Bevollmächtigten im Hinblick auf den Inhalt der Vollmacht überprüft. Als Kontrollbevollmächtigte kommen etwa Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Betracht, die neben ihrer Kontrollfunktion dem Be-

vollmächtigten gleichfalls noch eine fachliche Hilfestellung geben können (**sog. Kombinationsbevollmächtigung**).

Im Hinblick auf die Person des Bevollmächtigten ist sicherzustellen, dass die Bereitschaft zur Übernahme der Aufgaben im Bedarfsfall besteht. Grundsätzlich gilt, dass auch eine einmal erteilte Vollmacht von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs sowie gerade auch hinsichtlich der bevollmächtigten Person(en) zu überprüfen ist. So kann sich mit der Zeit das Vertrauensverhältnis zu einer bevollmächtigten Person ändern und eine Anpassung der Vollmacht erforderlich machen.

• Testament

Für den Todesfall ist durch den Praxisinhaber – ergänzend zu den dargestellten (Vorsorge-)Verfügungen – eine finale Verfügung über das Schicksal seines privaten und unternehmerischen Nachlasses zu treffen. Die sog. „Verfügung von Todes wegen“ wird daher auch als letztwillige Verfügung bezeichnet. Die wohl bekannteste Form ist das Testament; daneben gibt es den Erbvertrag.

Die Errichtung eines Testaments bzw. Erbvertrages empfiehlt sich bereits dann, wenn die – ansonsten maßgebliche – gesetzliche Erbfolge nicht die im Einzelfall gewünschte Vermögensverteilung zur Folge haben würde. Dies ist bei einem in eigener Praxis tätigen Kinder- und Jugendarzt wie bei jedem freiberuflichen/selbstständigen Unternehmer nicht selten der Fall, da im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge mehrere Erben das gesamte hinterlassene Vermögen als Erbengemeinschaft erhalten und sich über die Verteilung entsprechend der Erbquoten auseinandersetzen müssen. Sollen bestimmte Vermögensgegenstände oder Sachgesamtheiten – wie etwa die Praxis – im Sinne eines Vermächtnisses einer bestimmten Person zufallen, ist dies notwendigerweise durch eine testamentarische Verfügung bzw. durch Erbvertrag zu regeln.

Ein Testament kann grundsätzlich formlos errichtet werden. Voraussetzung ist, dass der Verfasser eine vollständig eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung abgibt („**eigenhändiges Testament**“). Vorzuziehen ist – insbesondere bei dem Wunsch nach einer differenzierten Aufteilung des Nachlasses – die **Errichtung eines öffentlichen (notari-**

ellen) Testaments. Bei der Errichtung durch einen Notar wird dieser gleichfalls beratend zur Seite stehen.

Testament oder Erbvertrag gewährleisten für die Hinterbliebenen jedoch nicht die notwendigen unverzüglichen Handlungsmöglichkeiten im Todesfall. Die Ausstellung des Erbscheins durch das Nachlassgericht kann durchaus mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus führt bei mehreren Erben nicht selten ein Streit der Erbengemeinschaft, etwa bei der Verfügung über Bankkonten oder auch über das Schicksal der Arztpraxis des Erblassers, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Losgelöst von der testamentarischen Verfügung empfiehlt es sich daher, mit einer sog. „**postmortalen Vollmacht**“ einen Bevollmächtigten zur Verwaltung und Verfügung im Hinblick auf den Nachlass bzw. einzelne Teile des Nachlassvermögens zu bestellen. Am sinnvollsten ist es, eine für die Vorsorgefälle zu Lebzeiten erteilte Vollmacht als sog. „**transmortale Vollmacht**“ (siehe bereits oben) explizit auch über den Tod hinaus für wirksam zu erklären.

III. Der Vorsorgeordner

Die wichtigsten Unterlagen und Dokumente sollten gesammelt und bestenfalls systematisch zusammengestellt an einem den Angehörigen bekannten Ort aufbewahrt werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich die Angehörigen

in kurzer Zeit einen Überblick über die Situation verschaffen und die notwendigen Maßnahmen gegenüber den richtigen Ansprechpartnern treffen können.

Bei der Bewältigung der zu erledigenden Aufgaben stellen sich in wirtschaftlicher/finanzieller Hinsicht zunächst **zwei wesentliche Fragen**, die sich aus den zusammengestellten Unterlagen beantworten lassen sollten und die daher bei der Zusammenstellung eine Orientierung geben können:

- Welche Verbindlichkeiten – insbesondere aus Dauerschuldverhältnissen – bestehen?
- Welche Forderungen bestehen bzw. entstehen aufgrund des Ausfalls (Krankheit, Berufsunfähigkeit, Tod)?

Neben der Zusammen- und Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Dokumente sollte weitere Vorsorge dadurch getroffen werden, dass man den Unterlagen gleichfalls noch mehr oder weniger umfangreiche Handlungsanweisungen im Sinne einer „**to-do-Liste**“ beifügt, die es den Angehörigen bzw. Bevollmächtigten des betroffenen Kinder- und Jugendarztes erleichtern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Ein Vorsorgeordner ist stets individuell unter Berücksichtigung der eigenen bzw. familiären Belange zu erstellen. Je mehr Einzelfallfragen zu klären sind, desto komplexer kann die Gestaltung der individuellen Vorsorge werden. Es empfiehlt sich daher die Hinzuziehung eines Beraters (Steuerberater, Notar, Rechtsan-

walt), der bestenfalls mit den individuellen Belangen vertraut ist.

Hilfestellung bei der inhaltlichen Aufbereitung des Vorsorgeordners können die **Checklisten „Wichtige Daten / Unterlagen“** und **„Was ist zu tun“** geben. Weitere Informationen sowie Vorlagen für eine Vorsorgevollmacht können etwa auf den Seiten des Bundesministeriums der Justiz unter http://www.bmjv.de/Shared-Docs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=19 bzw. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/Vorsorgevollmacht.pdf?__blob=publicationFile&v=10 abgerufen werden. Das Muster einer Konto-/Depotvollmacht findet sich unter <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/vorsorgevollmacht/formulare-und-muster.html>.

Korrespondenzadresse:

Gerrit Tigges

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,

Dr. Christian Maus

Dipl.-Hist. Univ., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Medizinrecht,

Möller und Partner Rechtsanwälte

40213 Düsseldorf

E-Mail: zentrale@moellerpartner.de

Die Rechtsanwälte Möller und Partner sind Justiziarer des BVKJ e. V.

Red.: WH
